# Naturschutz und Landschaftsplanung

Zeitschrift für angewandte Ökologie

**Naturschutzförderung im Rahmen der EU-Agrarpolitik**
**Feldhamster und Eingriffe · Umsetzung von Landschaftsplänen**
**Kohärenzsicherung prioritärer Lebensraumtypen · Mikro-Leader**

Mai
41. Jahrgang
**5/2009**
Verlag
Eugen Ulmer

www.nul-online.de

# Berücksichtigung des Feldhamsters bei Eingriffen

## Ein Erfahrungsbericht zu zwei Großprojekten in der rheinischen Lössbörde

Von Richard Raskin

**Zusammenfassung**

Als besonders und streng geschützte nationale und europäische Art ist der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen. Anhand von zwei Projekten, die vor bzw. nach der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 durchgeführt wurden, wird dargestellt, wie der Feldhamster in Deutschland bei Eingriffen in Natur und Landschaft behandelt wird. Als Beispiele wurden das grenzüberschreitende deutsch-niederländische Gewerbegebiet Avantis bei Aachen und das Braunkohlekraftwerk „BoA Neurath" bei Neuss ausgewählt. Beide Vorhaben sind wie ähnliche Konflikte andernorts auch durch das mediale Interesse an der „Hamsterfrage" über die Region hinaus bekannt geworden.

Aus den beiden unterschiedlichen Projektverläufen wird im vorliegenden Beitrag abgeleitet, welche fachlichen und artenschutzrechtlichen Anforderungen an Genehmigungsverfahren bei einer Betroffenheit des Feldhamsters zu stellen sind.

**Summary**

*Consideration of the European Hamster in the Context of Interferences – Experiential report of two large-scale projects in the 'Rheinische Lössbörde'*

As a particularly and strictly protected national and European species the European hamster has to be considered in interference projects. The study investigated two exemplary projects, which were accomplished before respectively after the new regulation of the Federal Law on Nature Conservation (BNatSchG) in the year 2002. The examples are to show the consideration of the European hamster in projects affecting nature and landscape. Examples are the transnational commercial area "Avantis" near Aachen and the brown coal power station "BoA Neurath" near Neuss, both meanwhile well-known due to media interest in the "hamster question".

From the both quite different approaches of the projects requirements have been derived for future approval procedures how to legally consider the demands of the European hamster.

### 1 Einleitung

Bei Eingriffsvorhaben ist der Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht zu berücksichtigen. Der Feldhamster zählt gemäß § 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der Aufführung in Anhang IV FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) zu den besonders und streng geschützten nationalen und europäischen Arten. Demnach unterliegt die Art den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Im Folgenden wird dargestellt, wie der Feldhamster in Deutschland bei Eingriffen in Natur und Landschaft behandelt wird. Hierzu werden die artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu zwei Großprojekten in der rheinischen Lössbörde erörtert, die vor bzw. nach der Neuregelung des BNatSchG am 25. März 2002 – aber noch vor der Kleinen Novelle des BNatSchG im Dezember 2007 – durchgeführt wurden.

Aus den beiden unterschiedlichen Projektverläufen wird anschließend abgeleitet, welche Anforderungen an Genehmigungsverfahren bei einer Betroffenheit des Feldhamsters zu stellen sind. Erörtert werden in diesem Zusammenhang insbeson dere notwendige rechtliche Prüfschritte und inhaltlich-methodische Arbeitsschritte, wie etwa die Ableitung und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen.

### 2 Großprojekt I Gewerbepark „AVANTIS"

#### 2.1 Vorbemerkungen

Der „AVANTIS European Science and Business Park" ist das europaweit erste grenzüberschreitende Gewerbegebiet. Seine Planung wurde jahrelang von Aufsehen erregenden Auseinandersetzungen um Feldhamster-Vorkommen begleitet. Avantis ist daher zugleich das erste Projekt, dem von der Europäischen Kommission eine Verletzung der FFH-Richtlinie aufgrund einer streng geschützten Art vorgeworfen wurde. Das daraus resultierende Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 1997 eröffnet. Im Juli 2003 wurde das Verfahren eingestellt.

#### 2.2 Planungsgrundlagen

Der Gewerbepark liegt im Grenzraum Niederlande – Deutschland zwischen den Städten Heerlen (NL) im Norden und Aachen (D) im Südosten. Im Westen grenzt der Park an die Autobahn Antwerpen – Köln (Abb. 1).

Naturräumlich liegt der Gewerbepark an der südlichen Grenze des Norddeutschen Tieflandes zum deutschen Mittelgebirgsschollenland. Im Bereich der Niederrheinischen Bucht ist das Gebiet der Limburger Börde zuzuordnen. In dem ebenen bis flachwelligen Gebiet herrschen tiefgründige und ertragreiche Lösslehmböden aus Kalkmergel vor, die seit Jahrhunderten ackerbaulich genutzt werden. Der Gewerbepark liegt in einem etwa 11 km² großen Agrarraum („Horbacher Börde"), der durch angrenzende Siedlungen und überregionale Straßen weitgehend isoliert ist.

Der Gewerbepark ist 100 ha groß. Davon liegen 60 % auf deutscher (Stadt Aachen) und 40 % auf niederländischer Seite (Gemeende Heerlen). Der Grünflächenanteil beträgt 30 %.

#### 2.3 Bestandsituation und Eingriffsbewertung

Der Norden des Stadtgebietes von Aachen stellte nach Hutterer & Geiger-Roswora (1997) bis Mitte der 1990er Jahre einen Schwerpunkt der Hamsterbesiedlung im Rheinland dar. In der Projektphase wurden in den Jahren 1996 und 1998 im Plangebiet und der Umgebung zwölf bzw. vier Hamsterbaue nachgewiesen. Seit 1999 ist der Feldhamster im Plangebiet, wie auch im gesamten Stadtgebiet von Aachen, verschwunden. Maßgebliche Rückgangsursache ist der Strukturwandel in der Landwirtschaft.

Neben dem Feldhamster waren im Projektgebiet zahlreiche andere geschützte und gefährdete Feldtiere (v.a. Feldvögel) vertreten. Aufgrund der hohen tierökologischen Bedeutung des betroffenen Agrarraumes schieden konventionelle Eingriffsbewertungsverfahren (Biotopbewertungen) aus. Stattdessen wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbewertung für die besonders sensiblen Feld- und Wiesenvögel (Grauammer, Wachtel, Steinkauz u.a.) vorgenommen.

Der Lebensraumverlust (direkter und indirekter Einwirkungsbereich) für diese Tiergruppe beträgt 270 ha. Der Eingriff wurde durch funktionale Maßnahmen in drei geeigneten, intensiv genutzten Kompensationsräumen außerhalb des Eingriffsbereichs ausgeglichen. Zur Optimierung der Lebensraumbedingungen sollten 10 % der Agrarfläche extensiviert und 3 bis 5 % strukturell angereichert werden. Hieraus leitete sich ein Kompensationsumfang von 40 ha ab.

#### 2.4 Ausgleichmaßnahmen

Ziel des funktionalen Ausgleichkonzepts für den durch den Gewerbepark verkleinerten Freiraum ist die Erhaltung der Teilpopulationen betroffener Feldarten durch die Erhöhung ihrer Siedlungsdichte auf der Restfläche. Hierzu wurden in drei Kompensationsräumen Ackerrandstreifen, Brachestreifen

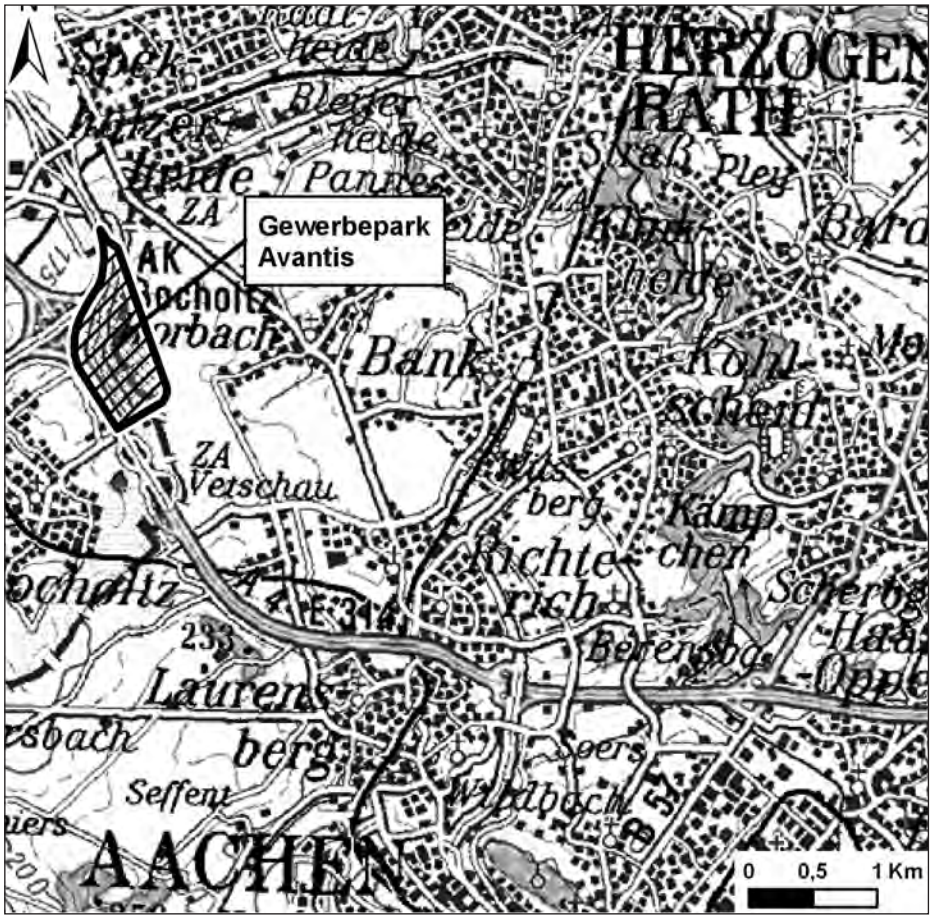


**Abb. 1: Lage des grenzüberschreitenden Gewerbeparkes Avantis (Ausschnitt aus der TOP 50 des LVA NRW).**

und -flächen in einer Größenordnung von etwa 35 ha angelegt. In kleinerem Umfang fanden Grünland-Extensivierung und Heckenanlagen statt. Zur speziellen Förderung des Feldhamsters wurde teilweise ein Hafer-/Luzerne-Gemisch eingesät und grundsätzlich nicht tiefer als 40 cm gepflügt.

## 2.5 Plan- und Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren für Avantis wurde zwischen 1991 und 1996 mit einer vergleichenden UVS (1. Stufe) und später mit einer Standort-UVS (2. Stufe) aufgenommen (Tab. 1). Das in der UVS entwickelte Kompensationsmodell wurde anhand einer Machbarkeitsstudie für den Feldhamster überprüft. Die niederländische MER-Commisie (UVP-Kommission) würdigte das Ergebnis: „Das Kompensationskonzept und die Eingriffsbewältigung hat Modellcharakter, ist innovativ und setzt naturschutzfachliche Maßstäbe." Zur Gewährleistung der Kompensationsziele (Abschnitt 2.3) verabschiedete die Stadt Aachen ein naturschutzfachliches Entwicklungskonzept für die Horbacher Börde, nach dem die Agrarräume dauerhaft erhalten werden. Im Rahmen eines Wettbewerbs des Bundesbauministeriums zum Thema „Naturschutz und Städtebau" im Jahr 1999 kam das Kompensationsmodell in die Vorauswahl als Best-Practice-Beispiel.

Dennoch eröffnete die EU-Kommission 1997 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesregierung mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des Art. 12 FFH-RL hinsichtlich des Feldhamsters im Zusammenhang mit dem geplanten grenzüberschreitenden Gewerbegebiet. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 16 FFH-RL wurden in Frage gestellt.

Aufgrund der Bestandsentwicklung des Feldhamsters im Plangebiet wäre aus fachlicher Sicht ein schnelles Einstellen des Verfahrens zu erwarten gewesen. Ein niederländischer Naturschutzverein hatte auf dem geplanten Gewerbegebiet im Winterhalbjahr 1998/1999 allerdings angeblich etwa 3 000 Hamsterbaue entdeckt und dieses der EU-Kommission mitgeteilt (Seim 2001). Obwohl in der gesamten niederländischen Provinz Limburg einige Jahre zuvor nur noch 99 Baue nachgewiesen worden waren (Krekels & Gubbels 1996) und der Autor Dr. R. Krekels auch im Auftrag des Projektbetreibers Kartierungen im Plangebiet durchführte, zweifelte die Kommission nicht am Ergebnis der Naturschützer. Auf den Vorschlag des Projektträgers während der ersten Besprechung bei der Kommission im Juli 1999, sich in den kommenden Sommerwochen die zahlreichen Hamsterbaue gemeinsam vor Ort unter Hinzuziehung weiterer Experten anzusehen, wurde nicht eingegangen. Stattdessen vergab die EU ein externes Sachverständigengutachten, das im darauf folgenden Winterhalbjahr (!) erarbeitet wurde.

Durch dieses Verhalten der EU-Kommission wurde die Beweislast umgekehrt. Dem Projektträger oblag zu beweisen, dass es seit

**Tab. 1: Chronologie des natur- und artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewerbepark Avantis.**

| Datum | Ereignis |
|---|---|
| 1991 | Vergleichende UVP (1. Stufe) |
| 1992/93 | tierökologische Untersuchung (umfangreich, aber keine Kleinsäuger) |
| 1994 | Festlegung auf Standort, UVS (2. Stufe) nach niederländischem und deutschem Recht |
| 1995 | Städtebaulicher Wettbewerb, Bewertung der UVS-Ergebnisse |
| 5/1996 | Fertigstellung UVP |
| 7/1996 | Nachweis von zwölf Hamsterbauen im weiteren Plangebiet |
| 6/1997 | Ratsbeschluss zum B-Plan |
| 10/1997 | Petitionsausschuss NRW tagt in Aachen |
| 11/1997 | Stadt Aachen beschließt ein „Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept" für die Horbacher Börde |
| 2/1998 | Beginn Vertragsverletzungsverfahren |
| 7/1998 | Nachweis von vier Hamsterbauen im weiteren Plangebiet |
| 9/1998 | Staatsanwalt ermittelt wegen Rodentizid-Einsatz |
| 2/1999 | ULB der Stadt Aachen erteilt vorsorgliche artenschutzrechtliche Befreiung |
| 7/1999 | 1. Termin bei der GD XI der EU in Brüssel |
| 4/2000 | Vorlage eines ersten Sachverständigengutachtens |
| 11/2000 | Entgegnung der Bundesregierung |
| 2/2001 | 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens |
| 4/2001 | Naturschutzverbände vermelden letztmalig Hamsterbaue, Nachprüfung ergibt Wanderratte |
| 6/2001 | 2. Sachverständigengutachten |
| 10/2001 | 2. Termin bei der GD XI der EU in Brüssel |
| 2001/02 | flächendeckende Untersuchung nach Hamstern in Aachen ohne Nachweis |
| 3/2003 | Sachstandsbericht zum Artenhilfsprogramm „Feldhamster" |
| 7/2003 | Einstellung des Verfahrens |

**Abb. 2: Fotofallen-Nachweis einer Wanderratte im Plangebiet von Avantis.**

Baubeginn keine Hamster mehr gab. Das erforderte aus fachlicher Sicht den Einsatz spezieller Nachweismethoden. So konnten die letztmalig von den Naturschutzverbänden im Jahr 2001 gemeldeten Hamsterbaue intensiv mit Lebend-, Fotofallen und Haaranalysen untersucht werden. Es wurde festgestellt, dass diese Baue von Wanderratten stammten (Abb. 2, KLEIN 2001).

In beiden Ländern wurde gegen den Bebauungsplan geklagt. Die B-Plan-Normenkontrollklage beim OVG Münster wurde zurückgewiesen und eine Befreiung gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 nach dem alten BNatSchG erteilt. Auch der niederländische Raad van State erteilte eine Befreiung.

Die EU-Kommission hat das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Sommer 2003 eingestellt. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war das vom nordrhein-westfälischen Umweltministerium aufgelegte Artenhilfsprogramm für den vom Aussterben bedrohten Feldhamster (MUNLV 2003).

## 3 Großprojekt II „BoA Neurath"

### 3.1 Planungsgrundlagen

Das Großprojekt „BoA Neurath" sieht die Errichtung eines neuen Braunkohlekraftwerks mit optimierter Anlagetechnik (BoA) durch den Energiekonzern RWE Power im Rhein-Kreis-Neuss vor (Abb. 3). Die Genehmigungsphase fand vor der letzten Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 statt. Der Feldhamster geriet im Vorfeld dieser Wahl als vermeintlicher „Jobkiller" zu einer Politposse. Das mediale Interesse war noch größer als bei Avantis (BfN 2005, CHILLA 2006).

Für die Errichtung von zwei neuen Kraftwerksblöcken, die Baustelleneinrichtung sowie die Bodenaushubablagerung wird eine ackerbaulich genutzte Fläche von etwa 80 ha östlich des bestehenden Kraftwerkes Neurath beansprucht (Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rand der nördlichen Kölner Rheinebene auf der Rommerskirchener Lössplatte (Abb. 5). Hauptbodentyp der weithin offenen Ackerlandschaft ist eine fruchtbare Parabraunerde aus Lösslehm (BZ 75-85).

### 3.2 Bestandssituation

In der Region befindet sich die größte Hamsterpopulation (etwa 300 Baue im Sommer 2005) von insgesamt drei bekannten Populationen im Rheinland (STRAUBE & KÖHLER 2006). Diese hat ihren Verbreitungsschwerpunkt etwa 5 km Luftlinie östlich entfernt vom Plangebiet bei Rommerskirchen-Butzheim. Auf der übrigen Rommerskirchener Lössplatte kommt der Feldhamster ebenfalls vor, aber in einer deutlich geringeren Dichte und mit einigen Verbreitungslücken.

Im Plangebiet wurden drei (bis vier) Hamsterbaue in Winterweizenfeldern erfasst. Die Baue bestanden jeweils nur aus einer Fallröhre (Abb. 5). Alle Baue, die an verschiedenen Terminen mehrmals untersucht wurden, waren während des Erfassungszeitraums zwischen dem 29.07. und 22.09.2004 verlassen. Das Fehlen von Schlupfröhren weist darauf hin, dass die Tiere die Baue zur Überwinterung und ggf. bis in den Frühsommer hinein genutzt haben. Bei einer weiteren Kartierung im Mai 2005 wurden keine Baue mehr angetroffen.

Das gesamte Plangebiet stellte sich somit als Teillebensraum des Feldhamsters dar. Auswirkungen des Vorhabens auf die Art und ihren Populationsbestand im Raum waren daher nicht auszuschließen.

### 3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Berücksichtigung der umfangreichen fachlichen Anforderungen des besonderen Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung in Anlehnung an WACHTER et al. (2004) auf Grundlage des BNatSchG i.d.F. vom 25.03.2002 durchgeführt.

Bei Realisierung des Vorhabens war die Schädigung eines Teillebensraumes des Feldhamsters im Plangebiet technisch nicht zu vermeiden. Wohn- und Zufluchtstätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Ruhestätten (im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL) des Feldhamsters wurden zerstört.

Eine direkte Störung einzelner Individuen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wurde durch eine Kartierung unmittelbar vor Baubeginn ausgeschlossen. Bei strenger Anwendung des § 42 Abs. 1 BNatSchG und individuenbezogener Betrachtung war der Verbotstatbe-

**Abb. 3: Bauphase des Braunkohlekraftwerkes BoA Neurath (Sommer 2006).**

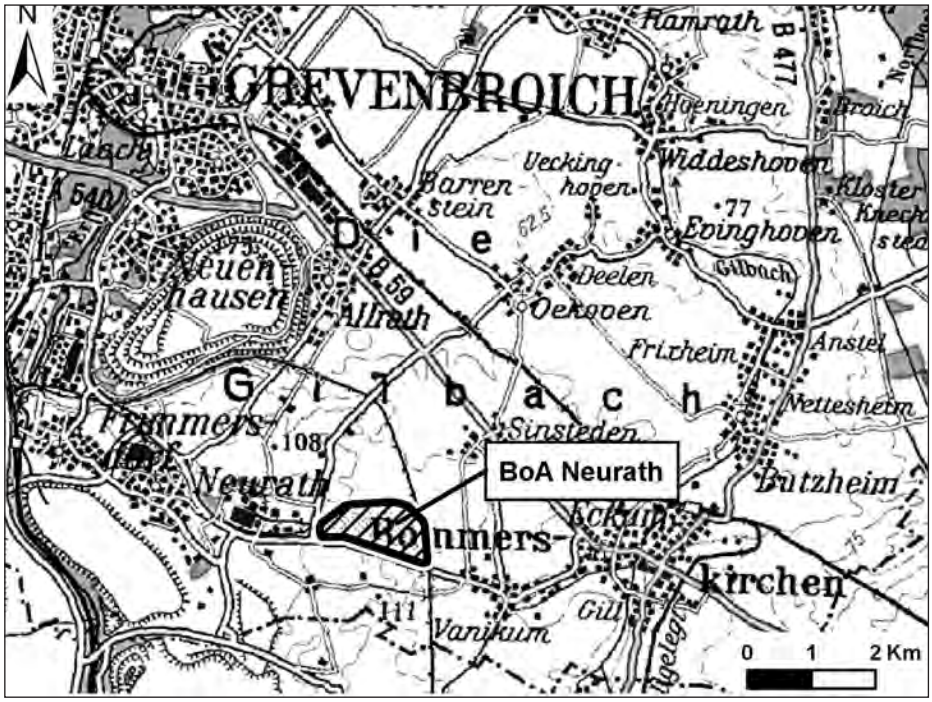


**Abb. 4: Lage des Braunkohlekraftwerkes BoA Neurath (Ausschnitt aus der TOP 50 des LVA NRW).**

stand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Auch wenn zum damaligen Zeitpunkt bereits viel für eine an der FFH-Richtlinie orientierte populationsbezogene Anwendung des § 42 BNatSchG sprach (vgl. Abschnitt 4), wurde aus Gründen der Rechtssicherheit des Verfahrens das Abweichungsverfahren geprüft. Im Hinblick auf den Umfang der kompensatorischen Maßnahmen ergaben sich aus artenschutzfachlicher Sicht im Ergebnis zwischen den beiden genannten Auffassungen keine Unterschiede.

Im Abweichungsverfahren war aufgrund der Annahme eines Verbotstatbestands zu prüfen, ob eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 BNatSchG ausgesprochen werden konnte. Dabei beschränkte sich die Prüfung aus artenschutzfachlicher Sicht auf die Frage, ob die in § 62 Abs. 1 BNatSchG genannte einschlägige Vorschrift des Art. 16 FFH-RL und weiter nur die Forderung, dass „die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen", einer Befreiung entgegenstand. Daneben bestand die Pflicht zur Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Alternativen.

Wichtig war die Feststellung, dass die FFH-Richtlinie darauf abstellt, dass die Populationen des Feldhamsters in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Befreiung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Dabei sind geplante geeignete populationsbezogene Maßnahmen mit zu berücksichtigen, wenn mit diesen kompensatorischen Maßnahmen eine Stabilisierung der Populationen erreicht werden kann, ehe eine Beeinträchtigung und Störung der bisherigen Lebensräume eintritt.

Unter diesen Voraussetzungen bedeutete das geplante Vorhaben für den streng geschützten Feldhamster zunächst einen räumlichen und zeitlichen Teilverlust von Lebensraum und unter Umständen eine Verschlechterung der Bestandssituation. Der Verlust der Teilfläche war allerdings nicht als Zerstörung des Habitats im Sinne des Gesamtlebensraumes zu werten, da angrenzende Flächen in großem Umfang gleiche Standortbedingungen, z.B. tiefgründige Lössböden, aufweisen und ohnehin von einem Austausch der Population zwischen den Flächen außerhalb des Plangebietes mit dem Plangebiet auszugehen war.

## 3.4 Artspezifische Ausgleichsmaßnahmen

Zur Bewahrung des aktuellen Erhaltungszustands der Feldhamster-Population (!) wurden geeignete Ausgleichsmaßnahmen ergriffen. Diese stellen im Sinne der Art. 12 und 16 FFH-RL Maßnahmen zur Folgenbewältigung dar.

Bei der Bemessung des Ausgleichsumfangs wird zwischen Eingriffen in besiedelte und nicht besiedelte, potenzielle Hamster-Lebensräume differenziert. Der Ausgleichsbedarf für die Vernichtung besiedelter Hamsterlebensräume beträgt 100 % und für potenzielle Lebensräume 50 %. Für die Vernichtung von etwa 80 ha potenziellen Lebensraums leitet sich somit eine dauerhafte Aufwertung von 40 ha suboptimalen Lebensraums ab. Für die Aufwertung sind in einer intensiv genutzten Agrarflur auf etwa 25 % der Gesamtfläche Erhaltungsmaßnahmen für den Hamster umzusetzen. Hieraus resultiert ein Ausgleichsumfang von 10 ha.

Der Ausgleich wurde aus räumlich zusammenhängenden Maßnahmen aus Kernflächen nach dem Braunschweiger Modell (Kupfernagel 2003, Stadt Braunschweig 2007) und Schutzstreifen nach dem Schutzkonzept NRW (MUNLV 2003, Weinhold 2003) realisiert. In der Umgebung des Plangebiets wurden drei, je 2–3 ha große Kernflächen eingerichtet (Abb. 6 und 7). Die Kernflächen wurden untereinander und mit der umgebenden Ackerflur über Schutzstreifen vernetzt. Die Gesamtlänge der etwa 10 m breiten Getreide- und Stilllegungsstreifen beträgt 2,8 km.

Durch diese Vorgehensweise wurde sichergestellt, dass die Lebensbedingungen für die streng geschützte Art innerhalb des Landschaftsraums durch Bau und Betrieb der BoA insgesamt nicht verschlechtert wurden

**Abb. 5: Vorhabensfläche mit Blick über die Rommerskirchener Lössplatte bis in die Kölner Bucht und Ansicht eines verlassenen Hamsterbaues (Sommer 2004).**

und damit der Erhaltungszustand keine nachteilige Veränderung erfuhr. Der Arealverlust der Teilpopulation im Bereich der Vorhabensfläche konnte dadurch ersetzt werden.

### 3.5 Plan- und Genehmigungsverfahren

Bei der Befreiung des BoA Neurath von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hinsichtlich betroffener Feldhamster-Teillebensräume wurde aufgrund der zu erwartenden Widerstände bei Umweltverbänden und Anwohnern vorsorglich ein Abweichungsverfahren durchgeführt.

Die fachlichen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 62 BNatSchG waren, was die Erfüllung der Anforderungen des Art. 16 FFH-RL an die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands angeht, mit den vorstehenden Maßnahmen für das Vorhaben erfüllt. Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 62 BNatSchG wurde bereits nach sechs Monaten im Juni 2005 erteilt.

## 4 Schlussfolgerungen

Der Artenschutz – und insbesondere der des Feldhamsters – ist nicht der große Verhinderer von Investitionen und Bauvorhaben. Seit 1998 hat das BfN (2005) bundesweit 24 Planungen registriert, in denen der Feldhamster eine Rolle spielte. In gerade einmal einem Fall (Golfplatz beim hessischen Ockerstadt) wurde die Planung gestoppt. Die übrigen 23 Fälle konnten unter verschiedenen Auflagen realisiert werden.

Planung und Genehmigung des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes Avantis führten zum ersten „Hamsterstreit“ in der EU nach Einführung der FFH-RL im Jahr 1994. Hierbei haben alle beteiligten Parteien verloren (Loose-Loose-Situation).

Die Projektentwicklung hatte mit fünf Jahren Unsicherheit zu kämpfen, die beinahe mit der Einstellung des Projekts geendet hätte. Aus Naturschutzsicht ist die Initiierung eines landesweiten Artenhilfsprogramms Feldhamster sicherlich positiv zu bewerten – doch zu welchem Preis? Die Naturschutzverbände haben einen Teil ihrer Glaubwürdigkeit eingebüßt. Auf kommunaler Ebene hat der Artenschutz Terrain verloren. Eine Wiedereinbürgerung des Feldhamster in der Horbacher Börde, die in Limburg mittlerweile erfolgreich durchgeführt wird (MÜSKENS et al. 2005), kommt für die Stadt Aachen aufgrund dieses Vorfalls nicht in Frage. Auch für die übrigen streng geschützten Arten nach Anh. IV FFH-RL wird aus kommunaler Sicht nicht mehr getan als das rechtlich gebotene Minimum.

Für das Genehmigungsverfahren „BoA Neurath“ war ausschlaggebend, dass es nach der Neuregelung des BNatSchG am 25. März 2002 durchgeführt wurde und das landesweite Artenhilfsprogramm zwischenzeitlich etabliert war. Trotz des großen medialen und politischen Aufsehens sowie des Konfliktpotenzials der „Hamsterfrage“ (CHILLA 2006) wurde das Genehmigungsverfahren zügig und rechtssicher durchgeführt. Hierfür waren aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht die folgenden Gründe maßgeblich:

- ► frühzeitige Berücksichtigung des Artenschutzes im Planungsprozess (durch Akzeptanz auf Seiten des Vorhabensträgers),
- ► fachgerechte Erfassung nach Standardmethoden,
- ► saubere Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach nationalem und europäischem Recht,
- ► Ableitung artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen sowie
- ► Beteiligung der Landwirtschaft.

Somit zeigt das Fallbeispiel „BoA Neurath“ auf, unter welchen Bedingungen arten-

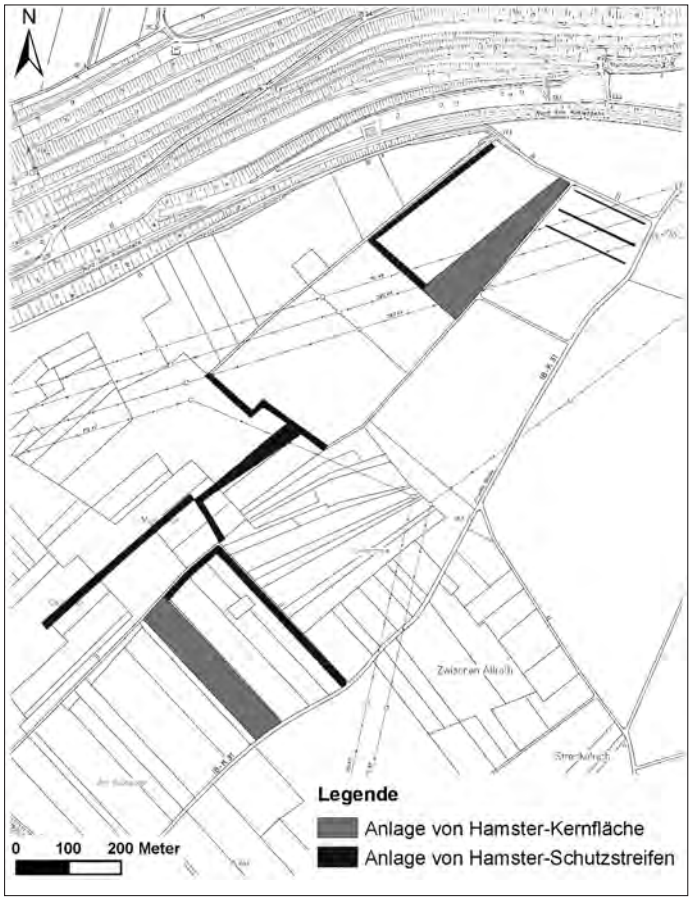


**Abb. 6: Lage und Anordnung der Hamster-Ausgleichsflächen nördlich von Neurath.**

**Abb. 7: Sommeraspekt einer Kernfläche (Juli 2006).** **Fotos: Richard Raskin**

schutzrechtliche Genehmigungsverfahren zügig und rechtssicher durchgeführt werden können.

Die Frage, ob § 42 BNatSchG im Sinne seines (strengen) Wortlautes angewendet werden muss oder ob er nicht einschränkend im Sinne der FFH-Richtlinie populationsbezogen auszulegen ist, wurde im BoA-Verfahren kontrovers diskutiert. Bereits seinerzeit wurde argumentiert, dass Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können, die an der lokalen Population ansetzen (so genannte „CEF-measures" = continuous ecological functionality-measures, "measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place", Guidance document, Ziffer II.3.4.d, EU-Kommission 2006). Hierbei handelt es sich um artspezifische Maßnahmen, die in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind (s. auch BAUCKLOH et al. 2007).

Unter der Geltung des aktuellen BNatSchG ist der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 für die europäisch geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen zweifelsfrei nicht gegeben, wenn die Funktion der durch den Eingriff betroffenen Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt ist. Dies kann auch durch vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden (§ 42 Abs. 5 BNatSchG i.d.F. vom 08. April 2008).

### Literatur


BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 13-18.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, 2005): BfN ist besorgt über Diffamierung des Naturschutzes. Pressemitteilung vom 28.07.2005, www.bfn.de/pm_27_2005.html, zuletzt abgerufen am 11.02.2009.

CHILLA, T. (2006): Der Feldhamster und die Milliardeninvestitionen. Natur und Landschaft 81, (6), 327-331.

HUTTERER, R., GEIGER-ROSWORA, D. (1997): Drastischer Bestandsrückgang des Feldhamsters, *Cricetus cricetus*, in Nordrhein-Westfalen. Abh. Westf. Mus. Naturkd. (Münster) 59, (3), 71-82.

KLEIN, H.-D. (2001): Eine Ratte lässt Avantis-Befürworter frohlocken. Aachener Nachrichten vom 03.05.2001.

KREKELS, R.F.M., GUBBELS, R.E.M.B. (1996): Hamsterinventarisatie 1994 en soortbeschermingsplan. Natuurhistorisch Genootschap in Limburg (Maastricht).

KUPFERNAGEL, C. (2003): Raumnutzung umgesetzter Feldhamster *Cricetus cricetus* (Linnaeus, 1753) auf einer Ausgleichsfläche bei Braunschweig. Braunschweiger Naturkundl. Schr. 6, (4), 875-887.

MÜSKENS, G.J.D.M., LA HAYE, M., VAN KATS, R.J.M. (2005): Re-establishment of a viable network-population of the common hamster in South-Limburg, the Netherlands. In: LOSINGER, I., ed., The common hamster, Hamster biology and ecology, policy and management of hamsters and their biotope, 59-62 (Paris).

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg., 2003): Der Feldhamster – vom Aussterben bedroht. Artenhilfsprogramm. Düsseldorf, 8 S.

SEIM, T. (2001): Brüssel, NRW und der Streit um den Hamster. BerlinOnline, Textarchiv der Berliner Zeitung vom 21.02.2001.

Stadt Braunschweig (2007): Feldhamsterschutzkonzept. www.braunschweig.de/umwelt_naturschutz/naturschutz/hamster/schutzkonzept.html, zuletzt abgerufen am 11.02.2009.

STRAUBE, M., KÖHLER, U. (2006): Jahresbericht 2005. Koordinationsstelle für das Artenhilfsprogramm Feldhamster Nordrhein-Westfalen, NABU-Naturschutzstation Euregio-Naturpunkt e.V., Heinsberg.

WACHTER, T., LÜTTMANN, J., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (12), 371-377.

WEINHOLD, U. (2003): Schutzkonzept für den Feldhamster in Nordrhein-Westfalen. Unveröff. Gutachten i.A. des Landes Nordrhein-Westfalen.



*Anschrift des Verfassers: Dr. Richard Raskin, Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Kirberichshofer Weg 6, D-52066 Aachen, E-Mail richard@raskin-ac.de.*


# TAGUNGSBERICHT

## Biologische Vielfalt und Klimawandel

Der Klimawandel stellt eine der Hauptbedrohungen für die Artenvielfalt dar. Deshalb ist es nötig, dass die Biodiversität ein Teil der allgemeinen Vermeidungs- und Anpassungsbemühungen beim Klimawandel wird – so lautet eine von sieben Empfehlungen, die auf einer internationalen Klimakonferenz unter dem Titel „Beyond Kyoto: Addressing the Challenges of Climate Change" im dänischen Aarhus verabschiedet wurden. Anfang März versammelten sich dort über 1 000 Vertreter aus Wissenschaft, Industrie, Politik und Nichtregierungsorganisationen, um die UN-Klimakonferenz COP15 vorzubereiten, die im Dezember 2009 in Kopenhagen stattfinden wird und das Kyoto-Protokoll fortschreiben soll. Unter den zehn deutschen Teilnehmern waren drei als Hauptredner für das Thema „Biodiversität und Ökosysteme" geladen: Ingolf Kühn und Josef Settele vom Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) in Halle/Saale und Wolfgang Cramer vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK).

Momentan steht die biologische Vielfalt unter einem starken Druck durch Landnutzung, biologische Invasionen und Verschmutzungen. Als Folge sind zahllose Arten vom Aussterben bedroht – so zum Beispiel ein Viertel der etwa 5 500 Säugetierarten weltweit. In den nächsten 100 Jahren wird der Klimawandel zu einem zusätzlichen Druck mit wahrscheinlich ernsten Folgen führen. Der Klimawandel beeinflusst bereits jetzt die Ökosysteme und die Artenvielfalt weltweit. Er führt zu Veränderungen bei Ökosystemfunktionen sowie dem Auftreten und der Verbreitung von Arten. Bei einem Ansteigen der globalen Durchschnittstemperatur um 1,5 bis 2,5 °C dürften 20 bis 30 % der Arten einem erhöhten Aussterbe-Risiko ausgesetzt sein.

Wird dem Klimawandel nicht gegengesteuert, so sind große Verluste unvermeidlich. Zusätzlich werden die Auswirkungen jedoch stark von den Wechselwirkungen mit anderen Triebkräften, insbesondere der Landnutzung, beeinflusst und meist verstärkt – wie auch Ergebnisse des vom UFZ koordinierten EU-Projektes ALARM zunehmend zeigen (www.alarmproject.net). Die Schlüssel-Anpassungsstrategien sind daher:

(1) Andere Belastungen für die Biodiversität reduzieren: Eine Anpassungsstrategie wäre beispielsweise die Reduzierung von Lebensraumverlusten, um die Pufferkapazität gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen. Es ist deshalb entscheidend, dass Vermeidung und Anpassung (besonders in der Landnutzung wie z.B. beim Anbau von Biokraftstoffen) so durchgeführt werden, dass sie die Auswirkungen verringern und keinen zusätzlichen Druck auf die Biodiversität ausüben.

(2) Klimawandelintegrierte Naturschutzplanung: Die Aufrechterhaltung von existenzfähigen, verbundenen und genetisch vielfältigen Populationen durch eine Vielzahl an Mitteln (erweiterte Schutzgebiete, Gestaltung von widerstandsfähigen Schutzgebieten, lokales Management wie kontrolliertes Abbrennen zum Verringern von Nährstoffmengen usw., Aufzucht in Gefangenschaft, unterstützte Umsiedlung, Entwickeln neuer Lebensräume). Hier flossen zahlreiche Erkenntnisse von Projekten mit ein, die vom UFZ und zum Teil gemeinsam mit dem PIK in den letzten Jahren durchgeführt wurden wie MACIS – Minimisation of and Adaptation to Climate change Impacts on biodiverSity (www.macisproject.net) und Schutzgebiete Deutschlands im Klimawandel – Risiken und Handlungsoptionen.

Biodiversität und insbesondere Wälder machen einen Großteil der Lösungen des Klimawandelproblems aus. Emissionen durch Landnutzungswandel, besonders die Abholzung der Tropenwälder, tragen bis zu 20 % zu den vom Menschen verursachten Treibhausgasen bei. Ein wichtiger Aspekt der Vermeidungsstrategien ist daher der Schutz der Wälder einschließlich reduzierter Emissionen aus Abholzung und Waldabbau in Entwicklungsländern (REDD) – besonders bei kohlenstoff- und artenreichen Tropenwäldern. Eine Reduzierung des Drucks auf die Tropenwälder würde auch der Biodiversität direkt nutzen. Wiederaufforstung kann einen wichtigen Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung leisten und den Druck auf die biologische Vielfalt der Wälder verringern.

Um diese Schlüsselvermeidungsstrategie umzusetzen, ist es absolut entscheidend, dass wirtschaftliche Strukturen aufgebaut werden, die Anreize schaffen für den Schutz der Wälder. Anpassung und Vermeidung beim Klimawandel in anderen Bereichen können positive, neutrale oder negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben. Synergien könnten gefördert werden durch integrierte Strategien, die die wichtigsten UN-Konventionen [wie die UN-Rahmenkonvention zum Klimawandel (UNFCCC) und die Konvention zur biologischen Vielfalt (CBD)] verknüpfen.

Die sieben Empfehlungen aus Aarhus für die COP15 lauten:

1. Klimapolitik: Alle Teile der Gesellschaft müssen in künftige Klimalösungen eingebunden werden.
2. Biodiversität und Ökosysteme: Biodiversität muss ein integraler Bestandteil der allgemeinen Vermeidungs- und Anpassungsbemühungen werden.
3. Landwirtschaft und Klimawandel: Wir müssen die Agrarproduktivität erhöhen, um den Verbrauch von Wasser und Land zu reduzieren.
4. Nanotechnologie: Diese wird zur nächsten industriellen Revolution führen und technologische Durchbrüche in der Entwicklung nachhaltiger Energielösungen anbieten.
5. Bürger und Gesellschaft: Die COP15 sollte die Verpflichtungen der Aarhus-Konvention und die Anreize für die Bürgerbeteiligung enthalten.
6. Arktis: Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung in den betroffenen Gebieten.
7. integrierte Energielösungen: Einführung einer neuen Kohlenstoffwährung, die direkte Anreize schafft, neue Technologien ohne fossile Brennstoffe zu entwickeln.

Tilo Arnhold (UFZ)